

Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen



Das Land Steiermark gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen in der Steiermark. Mit dieser Leistung will das Land Steiermark möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Aktivwochen ermöglichen.

Aktivwochen müssen von anerkannten Trägerorganisationen angeboten werden und der Richtlinie der Kinder-Ferien-Aktivwochen entsprechen, damit sie gefördert werden können.

Mit Hilfe unseres Kinder-Ferien-Aktivwochen-Emblems wird Ihnen die Suche nach anerkannten Ferienanbieter*innen, die vom Land Steiermark gefördert werden, erleichtert.

Die Beihilfe hat das Ziel, **berufstätige Eltern** bei ihren Betreuungspflichten zu unterstützen.

Anspruchsberechtigt ist...

- der antragstellende **berufstätige** Elternteil (auch Adoptiv- oder Pflegeelternteil), welcher mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat und für das Kind Familienbeihilfe des Bundes bezieht.

Geförderte Programme sind...

- Kinder-Ferien-Aktivwochen für Kinder im Alter von 5 bis 15 Jahren,
- die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Übernachtung,
- die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag **zwingend** beizulegen:

- Meldezettel der antragstellenden Person und aller im Haushalt lebenden Personen (Ehe-/Lebenspartner etc.)
- Nachweis über den Erhalt der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder aktueller Auszahlungsbeleg)
- Unterlagen über weitere Förderungszusagen von anderen Stellen und Ämtern zur Gewährung einer Beihilfe für ZWEI& MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen
- Familieneinkommen/Einkommensnachweise des antragstellenden Elternteiles/des oder der antragstellenden Erziehungsberechtigten sowie der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Haushalt gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2:

Für die Teilnahme an Angeboten in den

- **Semester-, Oster- oder Pfingstferien: Einkommenssteuerbescheid des zweitvorangegangenen Jahres**
- **Sommer- oder Herbstferien: Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Jahres**

□ Nachweise über weitere Einnahmen des antragstellenden Elternteiles/des oder der antragstellenden Erziehungsberechtigten sowie der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Haushalt gemäß § 4 Abs. 2

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss,
- Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung wie z.B. Krankgeld, Wochengeld,
- Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
- Sozialunterstützung,
- Pensionen (Witwen*Witwer- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension),
- erhaltene Unterhaltszahlungen

Höhe der Beihilfe für Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort oder mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden (mindestens 5-tägig):

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt **80% der Turnuskosten** nach Abzug etwaiger anderer Förderungen, wenn nachstehende Netto-Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Haushaltstyp	monatliche Netto-Einkommensgrenze 2025:
1 Erwachsener (<u>Ausgangsbasis</u>)	€ 1.572,00
1 Erwachsener, 1 Kind	€ 2.044,00
1 Erwachsener, 2 Kinder	€ 2.515,00
1 Erwachsener, 3 Kinder	€ 2.987,00
1 Erwachsener, 4 Kinder	€ 3.458,00
1 Erwachsener, 5 Kinder	€ 3.930,00

Haushaltstyp	monatliche Netto-Einkommensgrenze 2025:
2 Erwachsene	€ 2.358,00
2 Erwachsene, 1 Kind	€ 2.830,00
2 Erwachsene, 2 Kinder	€ 3.301,00
2 Erwachsene, 3 Kinder	€ 3.773,00
2 Erwachsene, 4 Kinder	€ 4.244,00
2 Erwachsene, 5 Kinder	€ 4.716,00

Quelle: Zahlen-Überblick zu Armut und Verteilung in Österreich - Armutskonferenz; Armutsgefährdungsschwelle Statistik Austria Armut - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager

* der Wert erhöht sich um den Faktor 0,5 pro weitere erwachsene Person und um den Faktor 0,3 pro Kind (unter 18 Jahre) im Haushalt

Antragstellung:

Der Antrag für die Beihilfe ist bis **spätestens** 4 Wochen (bei Onlineansuchen) bzw. 6 Wochen (bei analogen) vor Ferienbeginn einzureichen.

Einreichfristen 2025

	Onlineansuchen	Analoges Ansuchen
Sommerferien	6. Juni 2025	23. Mai 2025
Herbstferien	29. September 2025	15. September 2025

Nach dieser Frist eingereichte Ansuchen können ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt werden.

[Hier](#) finden Sie alle wichtigen Unterlagen (Antrag, Richtlinie).

Wir geben Ihnen die Entscheidung über den Antrag schriftlich bekannt.

WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT:

Kontakt und Information:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Fachabteilung Gesellschaft
Förderungsmanagement
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 2647
E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnen – Haltestelle Hauptplatz
Buslinie 30 – Haltestelle Karmeliterplatz



**ZWEI &
MEHR**

© GettyImages-FatCamera